

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriße und Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung

Anzahl der Asylverfahren mehr als verdoppelt - Überlastung der niedersächsischen Verwaltungsgerichte?

Anfrage der Abgeordneten Thorsten Paul Moriße und Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 06.06.2025 - Drs. 19/7375, an die Staatskanzlei übersandt am 10.06.2025

Antwort des Niedersächsischen Justizministeriums namens der Landesregierung vom 24.06.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

Steigende Zahlen von Klagen gegen Asylbescheide belasten die Verwaltungsgerichte. Verwaltungsrichter halten vor diesem Hintergrund das Ziel, die Verfahrensdauer in Asylsachen auf sechs Monate zu verkürzen, für unrealistisch. In Niedersachsen gab es im ersten Quartal 2025 laut der *Welt* vom 2. Juni 2025 den bundesweit höchsten Anstieg um knapp 120 % im Vergleich zum Vorjahresquartal.¹

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hat sein Personal erheblich verstärkt und in der Folge über deutlich mehr Asylanträge entschieden. Da nahezu jede ablehnende Entscheidung des BAMF vor Gericht angefochten wird, schlägt sich die Steigerung dieser Erledigungszahlen unmittelbar bei den Verwaltungsgerichten nieder.

Während das BAMF für den Bereich von Niedersachsen im ersten Quartal 2024 1 760 und im gesamten Jahr 2024 10 828 Asylanträge abgelehnt hat, waren es im ersten Quartal 2025 bereits 5 783 Anträge. Ablehnende Asylentscheidungen sind bundesweit vom ersten Quartal 2024 zum ersten Quartal 2025 um knapp 90 % gestiegen. Auf Niedersachsen entfällt mit einem Zuwachs von knapp 230 % der höchste Anstieg.

Niedersachsen ist eines von vier Bundesländern, dem im wöchentlichen Wechsel Flüchtlinge aus Kolumbien zugewiesen werden. Im ersten Quartal 2025 hat das BAMF allein für Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit diesem Herkunftsland bundesweit 2 084 Anträge gegenüber 368 Anträgen im ersten Quartal 2024 abgelehnt (+ rund 465 %). Davon entfallen 1 413 und 289 Anträge auf Niedersachsen (+ rund 390 %).

Weitere Erkenntnisse zu den statistischen Daten anderer Bundesländern liegen hier nicht vor.

1. Wie hat sich die Anzahl der verwaltungsgerichtlichen Verfahren in Asylsachen an den niedersächsischen Verwaltungsgerichten seit 2024 bis heute entwickelt (bitte quartalsweise aufschlüsseln)?

Bei den Asylkammern der niedersächsischen Verwaltungsgerichte sind eingegangen:

¹ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article256197470/klagen-gegen-asylbescheide-zahl-steigt-bundesweit-um-67-prozent.html>

	2024				2025
	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4. Quartal	1. Quartal
Hauptverfahren	1.664	1.955	2.782	3.713	4.784
Verf. zur Gewährung von vorläufigem Rechtsschutz	561	571	747	870	1.325
Summe	2.225	2.526	3.529	4.583	6.109

2. Wie viele Monate dauerten Asylverfahren durchschnittlich im Jahr 2024 und bisher im Jahr 2025 in Niedersachsen (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?

Im Jahr 2024 sind vor den Asylkammern der Verwaltungsgerichte Hauptverfahren in durchschnittlich 16,5 Monaten und Verfahren zur Gewährung von einstweiligem Rechtsschutz in durchschnittlich einem Monat erledigt worden. Im 1. Quartal 2025 haben Hauptverfahren durchschnittlich 13,9 Monate, Eilverfahren 0,8 Monate gedauert.

3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung in dem abgefragten Zeitraum gegebenenfalls unternommen, um dem Anstieg der Asylverfahren zu begegnen und die Verfahrensdauer zu verkürzen?

Die niedersächsische Justiz hat in den letzten Jahren viele Maßnahmen ergriffen, um der steigenden Anzahl von gerichtlichen Asylverfahren und der damit verbundenen Verlängerung der Verfahrensdauer zu begegnen. So sind die Richterstellen aufgestockt, sogenannte Dublin- und Drittstaatenfälle in bestimmten Kammern konzentriert, die Arbeitsabläufe zwischen dem richterlichen und dem nicht-richterlichen Dienst vereinfacht und eine Stelle für eine wissenschaftliche Mitarbeiterin zur Unterstützung in asylrelevanten Fragestellungen beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht geschaffen worden.

Um eine weitere Beschleunigung der Verfahren zu erreichen, hat das Justizministerium mit Verordnung vom 15.07.2024 Streitigkeiten nach dem Asylgesetz hinsichtlich bestimmter Herkunftsländer bei bestimmten Verwaltungsgerichten konzentriert, um so eine Spezialisierung der Kammern und eine noch effizientere Bearbeitung der Verfahren zu fördern. Die Verordnung ist zum 01.09.2024 in Kraft getreten.

Mit dem Haushaltsplan des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2024 wurden zur Förderung des Bestandsabbaus und zur Beschleunigung der Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten zudem fünfzehn zusätzliche Verwaltungsrichterstellen geschaffen und die kw-Vermerke von siebzehn Verwaltungsrichterstellen verlängert. Daneben wurden im Haushaltsjahr 2025 fünf Abordnungen im richterlichen Dienst aus dem Bereich der Sozialgerichtsbarkeit vorgenommen, um direkte personelle Unterstützung zu leisten. Im Hinblick auf die aktuellen Veränderungen hat das Niedersächsische Justizministerium die Situation der Verwaltungsgerichtsbarkeit noch genauer in den Blick genommen und ist mit dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in einen engen Austausch getreten, um die vorhandenen personellen Spielräume bestmöglich auszunutzen. Darüber hinaus steht die Verwaltungsgerichtsbarkeit bei den aktuellen Haushaltsverhandlungen zur Aufstellung des Haushaltsplanentwurfs 2026 besonders im Fokus.

Auf ihrer diesjährigen Frühjahrskonferenz haben die Justizministerinnen und Justizminister festgestellt, dass auch der Einsatz digitaler Instrumente einen Beitrag zur Verfahrensbeschleunigung leisten kann. Seit 2024 entwickelt Niedersachsen einen Chatbot zur Aufbereitung der Erkenntnismittel in Asylverfahren, um weitere Beschleunigungspotenziale, gleichzeitig aber auch die Qualität der Aufbereitung zu heben, z. B. indem Sprachbarrieren bei der Recherche in ausländischen Quellen überwunden werden. Die KI unterstützt die Gerichte dabei, aus den umfangreichen, mehrsprachigen Erkenntnismitteln (ca. 1,5 Millionen Dokumente) die relevanten Passagen zu extrahieren, Dokumente zusammenzufassen und zu übersetzen. Ebenfalls seit 2024 wird ein Tatbestandassistent für Asylgerichtsverfahren (TabeA) an mehreren niedersächsischen Verwaltungsgerichten in einem Reallabor getestet. TabeA extrahiert Inhaltsinformationen aus den Akten wie z. B. das Datum der Einreise, die

Staatsangehörigkeit und den Einreisegrund und übergibt diese Informationen an ein Großes Sprachmodell (Large Language Model), um aus den extrahierten Informationen einen Tatbestandsentwurf für die gerichtliche Entscheidung zu erstellen.

Das asylgerichtliche Verfahrensrecht ist gegenüber dem allgemeinen Verwaltungsprozess bereits erheblich beschleunigt und in den letzten Jahren immer wieder angepasst worden. Die Gesetzgebungskompetenz liegt beim Bund. Einzelne Bundesländer - darunter Niedersachsen - haben in letzter Zeit über den Bundesrat-Rechtsausschuss Initiativen zu weiteren Anpassungen des asylgerichtlichen Verfahrensrechts ergriffen. Mit Beschluss vom 17.04.2024 hat der Bundesrat einen seitens des Justizministeriums vorbereiteten Gesetzesantrag des Landes Niedersachsen zur Verfahrensbeschleunigung beim Bundestag eingebracht. Der Gesetzentwurf sieht vor, das Berufungszulassungs- und das Beschwerderecht in Asylsachen zu reformieren: Das Verwaltungsgericht lässt in Hauptsacheverfahren bei grundsätzlicher Bedeutung und/oder Divergenz die Berufung zu. In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes lässt es bei grundsätzlicher Bedeutung die Beschwerde zu. Ziel ist es, in größerem Umfang Leitentscheidungen der Oberverwaltungsgerichte/Verwaltungsgerichtshöfe zu ermöglichen, an denen sich die Verwaltungsgerichte orientieren können. Die Verwaltungsgerichte werden in der Folge entlastet. Eine Grundsatzentscheidung des Oberverwaltungsgerichts führt zudem zu Rechtssicherheit und im Ergebnis zu einer Beschleunigung der erstinstanzlichen Verfahren. Darüber hinaus wird klargestellt, dass der Senat des Oberverwaltungsgerichts in Streitigkeiten nach dem Asylgesetz unter den in § 79 Abs. 3 Satz 1 AsylG bezeichneten Voraussetzungen auch das Berufungszulassungsverfahren (bisher nur das Berufungsverfahren) einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen kann. Die Übertragung versetzt den Senat in die Lage, seine zur Verfügung stehende Arbeitskraft noch effektiver einsetzen zu können und trägt damit ebenfalls zur Verfahrensbeschleunigung bei. Der Gesetzentwurf fiel zwischenzeitlich der Diskontinuität anheim und soll nunmehr im Wege einer Reprise erneut eingebracht werden.

Auf ihrer Frühjahrskonferenz 2024 haben die Justizministerinnen und Justizminister auf Initiative Niedersachsens und Mecklenburg-Vorpommerns einen Beschluss gefasst, wonach die Bundesregierung gebeten wird, zur weiteren Vereinfachung und Beschleunigung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens zu prüfen, ob § 76 AsylG dahin gehend geändert werden sollte, dass auch in Asylhauptsacheverfahren (für vorläufige Rechtsschutzverfahren: § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG) originär der Einzelrichter zuständig wird, kompensiert durch eine Übertragungsmöglichkeit bestimmter Verfahren auf die Kammer. In der gerichtlichen Praxis werden Asylklageverfahren ohnehin regelmäßig durch den Einzelrichter entschieden. Der mit dem nach § 76 AsylG erforderlichen Übertragungsbeschluss verbundene Mehraufwand im richterlichen und nichtrichterlichen Dienst würde durch die Einführung des originären Einzelrichters in allen erstinstanzlichen Asylverfahren vermieden.

Zentrale künftige Herausforderung bei der Bearbeitung von Asylklageverfahren wird die beschlossene Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) sein. Die EU-Rechtsakte, die auch Änderungen des gerichtlichen Verfahrensrechts zur Folge haben, werden größtenteils zum 01.07.2026 in Kraft treten. Die Auswirkungen der Reform im Hinblick auf Regelungsbedarfe und -spielräume für die nationalen Gesetzgeber waren Gegenstand einer bereits im Jahr 2015 von der Justizministerkonferenz eingerichteten Arbeitsgruppe Asylprozess (Vorsitz Niedersachsen und Baden-Württemberg). Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeit inzwischen abgeschlossen. Der vorgelegte Abschlussbericht enthält Vorschläge, wie im Rahmen der bestehenden Handlungsspielräume des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems eine Beschleunigung verwaltungsgerichtlicher Verfahren erzielt werden kann, ohne die Gewährleistung des effektiven Rechtsschutzes zu beeinträchtigen. Auf ihrer Herbstkonferenz 2024 haben die Justizministerinnen und Justizminister die Bundesregierung gebeten, die Vorschläge zu prüfen und diese bei der Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu berücksichtigen. Ein von der Bundesregierung Ende 2024 vorgelegter Gesetzentwurf zur Anpassung des nationalen Rechts an die GEAS-Reform ist allerdings der sachlichen Diskontinuität unterfallen.